

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 6

Artikel: Von Monat zu Monat : gewerkschaftliche Betätigung des Soldaten?

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Gewerkschaftliche Betätigung des Soldaten?

I.

Am 2. August 1966 hat der westdeutsche Bundesminister der Verteidigung einen Erlass herausgegeben, der einen geradezu revolutionären Bruch mit den Traditionen der deutschen Heere brachte: dem Soldaten der Bundeswehr wurde ausdrücklich das *Koalitionsrecht* d. h. das *Recht der gewerkschaftlichen Betätigung* innerhalb des soldatischen Bereichs zuerkannt. Dieses grundlegend neue Recht des Bundeswehrsoldaten wird in dem Erlass wie folgt formuliert:

«Der Soldat hat wie jeder andere Staatsbürger das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Berufs- und Fachverbände zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten und für sie tätig zu werden. Dies gilt auch für den Beitritt und die Betätigung in Gewerkschaften.

Die Betätigung im Rahmen des Koalitionsrechts findet ihre Grenzen in den gesetzlich begründeten Pflichten des Soldaten. Dienstliche Belange, insbesondere die Sicherheit der Bundeswehr, können weitere Einschränkungen gebieten.»

Diesem allgemeinen Grundsatz folgen in dem Erlass vom 2. August 1966 die Einzelheiten der Ausgestaltung des Koalitionsrechts:

- ein grundsätzliches Verbot der Durchführung gewerkschaftlicher Veranstaltungen in Truppenunterkünften und -anlagen;
- Vorschriften betreffend die Information über Gewerkschaftsfragen in den Unterkünften der Bundeswehr;
- Gewährung von Urlauben zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Veranstaltungen.

II.

Auch wenn die Verhältnisse in der deutschen Bundeswehr in verschiedener Hinsicht anders gelagert sind, als im schweizerischen Milizheer — es sei vor allem an die wesentlich längeren Dienstzeiten und an den viel grösseren Anteil an Berufs- oder auf Zeit eingestelltem Militärpersonal erinnert — regt das deutsche Beispiel doch zu einem *Vergleich mit der Schweiz* an. Eine solche Betrachtung wird sich mit gewissen Besonderheiten des schweizerischen Wehrwesens zu befassen haben, die uns allen bisher kaum aufgefallen sind, weil sie so selbstverständlich und so natürlich zu unseren schweizerischen Verhältnissen gehören, dass man sich darüber in der Regel kaum irgendwelche Gedanken macht. Sie sind aber darob nicht weniger interessant.

Es wird zu unterscheiden sein, einerseits zwischen den Verhältnissen bei der eigentlichen Armee, die unter den Besonderheiten der Miliz steht, und anderseits zwischen jenen militärischen Verhältnissen, die durch ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis ihrer Angehörigen gekennzeichnet sind. Die Gewerkschaftsfrage spielt naturgemäss für den Berufssoldaten eine wesentlich andere Rolle als in der auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Armee.

III.

1. Infolge des Milizsystems steht die Truppe im Instruktionsdienst, d. h. in Friedenszeiten regelmässig nur während kurzer Zeit im Militärdienst. Angesichts der für die Miliz charakteristischen Kürze der Friedensdienste stellt sich hier das Problem der gewerkschaftlichen Betätigung des Soldaten kaum. Es gilt der allgemeine Grundsatz — er ist so selbstverständlich, dass er nirgends, in keinem Reglement und keinem Erlass ausdrücklich verankert ist — dass die Armee eine vollkommen unpolitische, d. h. *politisch neutrale Grösse* ist. In der Armee wird nicht politisiert. Der Soldat trägt seine politischen Bürgerrechte in die Armee hinein, wo er sie bewahrt, und nötigenfalls auch praktisch ausüben darf — z. B. bei den Wahlen und Abstimmungen, die er in der Truppe vollziehen kann —, wo er aber nicht im Sinn der Parteipolitik «politisieren» soll.

2. Anders als in den kurzen Friedensdiensten können die Verhältnisse in einem *lang dauernden aktiven Dienst* liegen. Hier können sich bei der Truppe Bedürfnisse militärischer, wirtschaftlicher und sozialer Art einstellen, die in zwei bis drei Wochen dauernden Diensten unter äussern Normalverhältnissen kaum fühlbar werden, und zu deren Verwirklichung die Truppe versucht sein kann, bestimmte Formen einer kollektiven Selbsthilfe anzuwenden. Es kommt nicht von ungefähr, dass erste Versuche solcher korporativer Organisationen unter der schweizerischen Truppe in die *Zeit des Weltkriegs 1914/18* fallen, in welcher es um die sozialen Verhältnisse in der Armee schlecht bestellt war, und in welcher die Stimmung innerhalb der Truppe aus verschiedenen Gründen einen bedenklichen Tiefstand erreicht hatte. Es sei hier vor allem an den im Jahre 1917 gegründeten «Soldatenverein» gedacht, dessen Ziel von seinen Initianten mit der Überwindung der Dienstverdrossenheit umschrieben wurde, was dadurch erreicht werden sollte, dass gemeinsam für den Soldaten «bessere Behandlung und Verpflegung» gefordert wurde. Die Armeeführung stand solchen Bestrebungen anfänglich recht hilflos gegenüber. Sie glaubte ihnen am besten damit begegnen zu können, dass sie diese ignorierte, und ihnen die «Erziehung des Soldaten zu echtem Soldatenwesen» (Wille) gegenüberstellte. Als dann aber im Lauf des Jahres 1918 der Soldatenbund nach dem Muster der russischen Soldatenräte zusehends radikaler wurde, verbot General Wille mit einem Armeebefehl vom 27. Juni 1918 jede Einmischung des Soldatenbundes in den vorschriftsgemässen Dienstgang. In dem Befehl wird dazu ausgeführt: «Schweizerbürger können beliebig Vereine gründen für alle erlaubten Verhältnisse des Zivillebens; Schweizer-soldaten aber im Militärdienst kennen nur den einzig gesetzlichen Verband ihrer Einheit und ihres Truppenkörpers. Innerhalb der Truppeneinheit, die festgefügt und treu verbunden im Felde stehen muss, darf es keine Nebenbünde einzelner geben.»

Das Problem der «Soldatenbünde», «Soldatenräte», «Soldatenkommissionen» usw. hat nach dem Ersten Weltkrieg in unserer Armee kaum mehr eine praktische Rolle gespielt.

Rechtlich gesehen muss ein Ausgleich getroffen werden zwischen dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht der Vereinsfreiheit (Bundesverfassung Artikel 56 und

Zivilgesetzbuch Artikel 60 ff.) und den besondern militärischen Bedürfnissen. Die Verfassungsbestimmung des Artikel 56 enthält ausdrücklich den Vorbehalt, dass Vereine weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sein dürfen. Es kann nicht übersehen werden, dass der kollektive Zusammenschluss einer Mehrzahl von Wehrmännern mit dem Ziel der Erlangung von Vorteilen und Rechten gegenüber den militärischen Vorgesetzten unvereinbar ist mit dem militärischen Prinzip der Hierarchie und der straffen Befehlsgewalt von oben nach unten. Auch wenn ein solcher Zusammenschluss — sei dieser als Verein, Gewerkschaft oder Soldatenbund, oder auch nur als lockere Gelegenheits-Vereinigung organisiert — in seinen statutenmässig festgelegten, oder sonstwie vereinbarten Zwecken und Mitteln nicht von vornherein rechtswidrig zu sein braucht, besteht dabei doch immer die Gefahr, dass an sich nicht widerrechtliche Zwecke mit unzulässigen Mitteln erreicht werden sollen. Unser Dienstreglement untersagt nicht ohne Grund jede gemeinsame Geltendmachung dienstlicher Interessen durch mehrere Interessenten. Kollektive Beschwerden, Eingaben usw. sind unzulässig (DR Ziff. 94), da sie unter Umständen dem Begriff der Meuterei (MStG Art. 63) nahekommen, oder ihn sogar erfüllen könnten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf Artikel 99 des MStG, der unter der Marginale «Untergrabung der militärischen Disziplin» die Gründung von Vereinigungen verbietet, welche auf die Untergrabung der militärischen Disziplin ausgerichtet sind, und die Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen verleiten sollen.

Die Schaffung und Aktivierung von Organisationen zur Wahrnehmung gemeinsamer dienstlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Interessen innerhalb des Heeres widersprechen somit — auch wenn ein ausdrückliches Verbot nicht besteht — dem Sinn und Geist und der Funktionsweise der Armee und sind deshalb unzulässig. Unser Wehrrecht enthält die erforderlichen Rechtsmittel, damit die von ihnen verfolgten Ziele auf legalem Weg erreicht werden können.

3. Die Schweiz ist das Land der Vereine, und so ist es naheliegend, dass eine auffallend grosse Zahl *militärischer Vereine und Verbände* die im Zivilleben stehenden Wehrmänner zusammenschliessen. Diese militärischen Vereine stehen durchwegs auf patriotischem Boden. Sie wollen die Armee dadurch unterstützen, dass sie unter den im Zivilleben stehenden Wehrmännern kameradschaftliche Verbindungen herstellen, ihren Wehrgeist fördern und sie in ihrem besondern Fachgebiet oder als militärische Vorgesetzte weiterbilden. Darüber hinaus sind namentlich die grossen militärischen Landesverbände eigentliche Träger des Gedankens der Landesverteidigung, deren Mitarbeit in allen Fragen der geistigen und materiellen Heeresgestaltung hohe Wertschätzung geniesst. Kein Mensch wird in diesen Vereinen «Militärgewerkschaften» erblicken, und doch kann nicht übersehen werden, dass diese Vereine häufig ganz betont die militärischen Interessen ihrer Mitglieder vertreten und nicht selten ausgesprochene Personal- und Standesfragen verfechten. Es wird als durchaus zulässig beurteilt, wenn sich die Offiziersgesellschaft für die militärische Stellung bestimmter Offiziersgruppen verwendet, oder wenn sich der Fourierverband für die Stellung der Fouriere wehrt. Noch ausgeprägter wird diese Interessenvertretung dort, wo eindeutig materielle Forderungen geltend gemacht werden, wie dies etwa beim «Wehrbund» oder gar dem «Bund schweizerischer Militärpatienten» der Fall ist. Aber auch an der Tätigkeit dieser Organisationen nimmt, wenn sie sich korrekt verhalten, kaum jemand Anstoss. Sie gehören ganz einfach zur Miliz, und erfüllen sehr bedeutungsvolle Aufgaben im Dienste der Armee.

IV.

Besondere Bedeutung erhält die Frage der gewerkschaftlichen Betätigung in der Armee für die *in einem festen Berufsverhältnis stehenden Soldaten*. Dabei bestehen sehr wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Personalgruppen. Es können dabei grundsätzlich *zwei Kategorien* unterschieden werden:

- eigentliche Berufsformationen mit militärischer, d. h. hierarchischer Organisationsstruktur. Hierher gehören das Festungswachtkorps (FWK) und das Überwachungsgeschwader (UeG);
- das im Militärdienst stehende Militärpersonal, das aber nicht in einer festgefügtten Formation der Armee steht, insbesondere das Instruktionspersonal, ferner auch das Personal der Militärpferdeanstalt.

Diese Personalkategorien unterstehen durchwegs dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten und seinen Ausführungserlassen, deren allgemeine Bestimmungen für sie massgebend sind. Für unsere Frage ist entscheidend Artikel 13 des Beamtengesetzes, der den Beamten innerhalb der Schranken der Bundesverfassung das *Vereinsrecht gewährt*. Immerhin wird das Vereinsrecht nicht vorbehaltlos garantiert: dem Beamten, beziehungsweise dem unter dem Beamtengesetz stehenden Bediensteten des Bundes ist es untersagt, einer Vereinigung anzugehören, die den Streik vorsieht oder anwendet, oder die sonstwie in ihren Zwecken oder den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Innerhalb der Schranken des Artikel 13 des Beamtengesetzes steht es dem beamteten Militärpersonal frei, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Es bestehen eine ganze Reihe verschiedener Personalverbände, die entweder mehr fachlich oder mehr nach Personalkategorien ausgerichtet sind und bei denen ein grosser Teil des Personals des Eidgenössischen Militärdepartements Mitglied ist. Das Haupttätigkeitsgebiet der Personalverbände betrifft die Stellung ihrer Angehörigen innerhalb der Verwaltung, ihr Dienst- und Anstellungsverhältnis sowie allgemeine personal- und verwaltungstechnische Probleme. Die Verbände können sich, sei es direkt oder durch das Mittel ihrer meist im Parlament vertretenen Führer, jederzeit an die Verwaltung wenden, wobei es dieser jedoch frei steht, wie weit sie darauf eintreten will.

Eine interessante und wechselvolle Geschichte hat die Frage der Gewerkschaftsfreiheit bei den *Angehörigen des FWK*, beziehungsweise den früheren Fortwachen erlebt. Im Jahre 1917, also während des Ersten Weltkriegs, haben sich erstmals die Fortwachen von Andermatt und Airolo gewerkschaftlich zusammengeschlossen. Dieses Vorgehen einer militärisch organisierten Kampforganisation erregte damals schwerste Bedenken des Armeekommandos, das darin geradezu einen Anschlag auf die Kriegsbereitschaft der Festungen erblickte. In einem Brief, den General Wille am 14. September 1917 hierüber an den Kommandanten der St. Gotthardbesatzung richtete, bezeichnete er diese Erscheinung als viel ernster «als beispielsweise die Anzeige, dass die Wälle Ihrer Festungen infolge ursprünglich schlechter Konstruktion, liederlicher Erbauung und vernachlässigtem Unterhalt im Begriffe sind, zusammenzufallen . . . » Verschiedene damals eingeholte Rechtsgutachten kamen zum Schluss, dass zwar den Fortwachen, als im aktiven Dienst stehenden Kampfformationen, das Recht zur gewerkschaftlichen Organisation abgesprochen werden sollte, dass man aber aus politischen Gründen davon absehen sollte, ein solches Verbot praktisch durchzusetzen, so lange sich eine Gefährdung militärischer Bereitschaft der Festungen nicht nachweisen lasse.

Während den Fortwächtern in der Zwischenkriegszeit ausdrücklich die gewerkschaftliche Betätigung erlaubt wurde, stellte sich die Frage im Jahre 1941 erneut unter den verschärften Sonderverhältnissen des Aktivdienstes. Damals wurde dem FWK das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung für die Dauer des Krieges ausdrücklich entzogen mit der Begründung, dass beim FWK, auch wenn der Einzelne sich freiwillig zu diesem Dienst gemeldet habe, der militärische Charakter seiner Tätigkeit im Vordergrund stehe, so dass hier die militärrechtlichen Vorschriften den Vorrang haben müssen. Beim gewerkschaftlichen Zusammenschluss müsse damit gerechnet werden, dass sich Eingaben der Verbände auch mit dienstlichen Fragen befassen würden und damit Einfluss auf den Dienstbetrieb nehmen könnten, was militärisch unerwünscht wäre. Das FWK sei eine Formation im Rahmen des Heeres, dessen Tätigkeit viel mehr den Charakter von Militärdienst als von blosser Berufsausübung habe. — Im Sommer 1946 wurde das Verbot der gewerkschaftlichen Betätigung wieder aufgehoben, indem die Qualifikation des Dienstes im FWK «als aktiver Dienst» ausdrücklich beseitigt wurde. In der seitherigen Friedenszeit ist dem FWK die volle Gewerkschaftsfreiheit gewährt worden, von der seine Angehörigen ausgiebigen Gebrauch machen.

Kurz

Das militärische Kräfteverhältnis im Nahen Osten

Die Häufung blutiger Zwischenfälle zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn hat zu einer bedrohlichen Zuspitzung der Lage im Nahen Osten geführt. Neue grössere bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen den unerschrockenen Israelis und den umliegenden arabischen Regierungen, die sich hartnäckig weigern, die durch ihre vernichtende Niederlage von 1967 geschaffenen Tatsachen zu anerkennen, scheinen zwar nicht unbedingt wahrscheinlich zu sein; die Gefahr ist aber grösser als je seit dem Juni-Krieg. Die an sich massvolle Haltung der israelischen Regierung, über die auch die Entschlossenheit und Härte, mit welcher arabische Übergriffe und Provokationen beantwortet werden, nicht hinwegtäuschen sollten, spricht eindeutig gegen die Befürchtung, Israel könnte einen Krieg mehr oder weniger leichtfertig auslösen. Zu einem solchen käme es wahrscheinlich nur, wenn die arabischen Regierungen in ihrem irrationalen Hass gegen Israel ihre Provokationen derart steigern würden, dass sie von diesem Staat als untragbar empfunden würden und die Versuchung unwiderstehlich würde, sich durch einen grossen Schlag für einige Zeit Ruhe zu verschaffen.

Damit gewinnt die Frage nach dem militärischen Kräfteverhältnis im Nahen Osten, das keine zwei Jahre nach dem Zusammenbruch von Ägyptern, Jordanern und Syrern sich wieder wesentlich verändert hat, grosse Aktualität. Gegenwärtig halten die Streitkräfte der Israeli einerseits und der Araber anderseits einander, trotz namentlich zahlenmässiger Unterschiede, im wesentlichen die Waage, wie beispielsweise eine kürzlich herausgegebene Lageanalyse des Instituts für strategische Studien (London) zeigt.

Israel ist auf drei Seiten von einem zahlenmässig weit überlegenen Feind eingekreist. Ägypten allein hat 31,5 Millionen Einwohner, dazu kommen noch 1,2 Millionen Jordanier, 5,6 Millionen Syrier und 1,75 Millionen Libanesen. Auch die 4 Millionen Saudi Arabier und 7,3 Millionen Einwohner des Irak müssen zu den Feinden der Juden gerechnet werden, obwohl sie keine direkten Grenzen mit Israel haben.

Auf Grund dieser bedrohlichen geopolitischen Lage und der aggressiven Haltung der Araber hat Israel eine gut ausgerüstete und glänzend ausgebildete Armee aufgebaut. Das Gros kann im Ernstfall binnen 48 — 72 Stunden vollmobilisiert werden, womit eine Stärke von 275 000 Mann erreicht wird. Ein Drittel der Streitkräfte, welche über 9 aktive (5 Infanterie-, 3 Panzer-, 1 Fallschirmjägerbrigade) und 24 Reservebrigaden verfügen, ist mit Panzern und gepanzerten Fahrzeugen ausgerüstet. Es stehen den Streitkräften mindestens 130 M-48 Patton, 100 Centurion-